

Positionspapier

Spürbare Vereinfachung für Handwerksbetriebe und KMU: Position zum Normungsauftrag für Fenster und Türen unter der neuen BauPVO

Stand: 06. August 2026

Kurzfassung

Die Europäische Kommission bereitet einen neuen Normungsauftrag (Standardisation Request) für Fenster und Türen vor. Er würde den Dokumentations- und Prüfaufwand für Hersteller vervielfachen – unabhängig davon, ob ein Betrieb in Serie oder handwerklich nach Maß fertigt. Aus Sicht des Bundesverbands ProHolzfenster gehören handwerkliche Einzelanfertigungen – eine handwerkliche Einzelteillfertigung mit vielen Spezifika – nicht in den Anwendungsbereich einer Verordnung, die im Kern für industrielle Serienfertigung konzipiert ist. Der Verband fordert eine Verschiebung der Abstimmung im Ausschuss für Normen sowie eine spürbare, messbare Vereinfachung entlang fünf konkreter Ansatzpunkte, bevor die Norm verbindlich wird.

1. Worum geht es?

Seit Dezember 2024 gilt die neue EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO, Verordnung (EU) 2024/3110) für die Vermarktung von Bauprodukten – auch von Fenstern und Türen. Damit sie auf ein konkretes Produkt angewendet werden kann, erteilt die EU-Kommission der europäischen Normungsorganisation CEN einen Normungsauftrag, den Standardisation Request (SReq). Dieser legt fest, welche Eigenschaften ein Fenster oder eine Tür künftig belegen muss, mit welchen Umweltangaben und in welcher Form – unter anderem über einen neuen Digitalen Produktpass (DPP). Über den Normungsauftrag stimmen die EU-Mitgliedstaaten im Ausschuss für Normen ab; ist er beschlossen, ist er nur noch schwer zu korrigieren, weil CEN die gesamte nachfolgende Normungsarbeit darauf aufbaut. Die jüngste Entwurfsfassung vom 10. Juli 2026 wurde in der zuständigen CEN-Arbeitsgruppe verteilt; die Abstimmung ist für September 2026 vorgesehen.

2. Warum das für den Mittelstand zum Problem wird

Die deutsche Fenster- und Türenwirtschaft ist überwiegend mittelständisch und handwerklich strukturiert. Betriebe mit 10 bis 100 Beschäftigten fertigen Fenster in aller Regel projektbezogen nach Maß, mit oder ohne Eigeneinbau – Einzelteillfertigung mit vielen Spezifika statt Serienfertigung. Aus der Kombination von Maßen, Profilsystemen, Holzarten, Verglasungen, Beschlägen und Oberflächen entstehen in einem mittleren Betrieb mehrere tausend unterschiedliche Produktkonfigurationen pro Jahr.

Ein Regelwerk, das im Kern für industrielle Serienfertigung konzipiert ist, trifft diese Betriebe besonders hart: Jede Produktkonfiguration löst im bisherigen Entwurf des Normungsauftrags eine eigene, umfangreiche Nachweispflicht aus. Die sachlich stimmigste Lösung wäre es,

handwerkliche Einzelanfertigungen – mit wie ohne Eigeneinbau – ganz aus dem Geltungsbereich der BauPVO herauszunehmen. Solange dieser Schritt aussteht, kommt es auf eine spürbare, messbare Vereinfachung entlang der in der BauPVO selbst angelegten Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen an – verbunden mit einer Verschiebung der Abstimmung, die den dafür nötigen Zeitraum schafft.

Der Bundesverband ProHolzfenster befürwortet harmonisierte Normen, einheitliche technische Merkmale und Prüfkriterien ausdrücklich – ebenso, dass die Mitgliedstaaten diese anwenden. Das ist der bewährte und sinnvolle Kern der europäischen Bauproduktenregulierung bei Serienprodukten (z.B. Dachpfannen, Backsteine). Alles, was über den bisherigen Rahmen hinausgeht, führt dagegen zu mehr Bürokratie und weiterer Überregulierung, die die Betriebe überlastet, ohne einen entsprechenden Nutzen zu stiften; solche zusätzlichen Anforderungen sollten freiwillig sein.

3. Der Normungsauftrag im Widerspruch zu aktuellen politischen Prioritäten

Sowohl die Europäische Kommission als auch die Bundesregierung haben Bürokratieabbau und Wettbewerbsfähigkeit zu zentralen politischen Prioritäten erklärt: Die Kommission strebt mit ihrem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit eine Senkung des Verwaltungsaufwands für KMU um mindestens 35 Prozent an, die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zu einer Senkung der Bürokratiekosten der Wirtschaft um ein Viertel verpflichtet und dafür mit dem BMDS ein eigenes Ministerium geschaffen. Ein Normungsauftrag, der für einen typischen Handwerksbetrieb die Pflichtmerkmale vervielfacht und notifizierte Stellen für praktisch jede Produktkonfiguration vorschreibt, steht dazu in offenem Widerspruch und bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

4. Fünf Ansatzpunkte für eine echte Entlastung

Maßstab für die Bewertung eines überarbeiteten Entwurfs ist dabei nicht, ob einzelne Formulierungen entschärft werden, sondern ob der Aufwand für einen typischen Handwerksbetrieb und mittelständisches Unternehmen anhand der folgenden fünf Ansatzpunkte spürbar und nachweisbar sinkt.

	Ansatzpunkt
1	Keine Ausweitung der wesentlichen Merkmale über den Status quo hinaus: Die Zahl der verpflichtend zu erklärenden wesentlichen Merkmale darf den heute geltenden Stand nicht überschreiten; alle darüber hinausgehenden Angaben müssen freiwillig bleiben. Der Entwurf entwickelt sich derzeit in die entgegengesetzte Richtung: Noch die Fassung vom 10. Juli 2026 fügt weitere Merkmale hinzu.
2	Sonderanfertigung als das behandeln, was sie ist: Betriebe, die nach Maß fertigen, benötigen keine Leistungserklärung wie ein Serienhersteller (Art. 14 und Art. 61 BauPVO). Maßgeblich ist dabei nicht eine feste Stückzahlgrenze, sondern der Charakter der Fertigung: die Einzelteillfertigung mit vielen Spezifika, bei der jedes Bauteil für eine spezifische Einbausituation einer konkreten Baustelle individuell konfiguriert wird. Bei Holz- und Holz-Alu-Fenstern kommen weitere Spezifika hinzu (betriebsspezifische Profilgeometrien, etc.).

Ansatzpunkt	
3	Zulieferer in die Pflicht nehmen statt den Fensterbauer: Glas- und Beschlaghersteller erklären die Leistung ihrer Bauteile künftig selbst (Art. 62 BauPVO); der Fensterbauer übernimmt diese Werte, ohne sie erneut bewerten zu lassen.
4	Definition des Produkttyps praktisch handhabbar halten (Art. 3 Nr. 27 und Art. 22 Abs. 1 BauPVO): Die neue Verordnung definiert den Produkttyp enger als bisher — über den vorgesehenen Verwendungszweck und einen Merkmalssatz, der jede Leistungsabweichung ausschließt. Der Entwurf setzt darauf ein Referenzmuster-Konzept auf, nach dem jede geänderte Bauteilkombination ein eigenes Referenzmuster und damit eine eigene Erklärung begründet. Für einen Betrieb, der nach Maß fertigt, führt bereits ein anderes Glas oder ein anderer Beschlag zu einer neuen Produktkonfiguration. Eine praxisgerechte Auslegung muss sicherstellen, dass sich Varianten ohne Leistungsrelevanz unter einem Produkttyp zusammenfassen lassen.
5	Digitalen Produktpass praxistauglich ausgestalten: Aufbewahrungsfristen, Datenmodell und Verifikation des DPP müssen vor Verabschiedung der Norm geklärt und auf die Realität kleiner Betriebe ohne eigene IT-Abteilung zugeschnitten sein – nicht erst nachträglich über einen separaten delegierten Rechtsakt. Zunächst ist die EU-Kommission gefordert, ein praktisch handhabbares IT-System bereitzustellen; die Kosten seiner Einführung dürfen nicht auf die Betriebe übertragen werden – etwa dadurch, dass diese externe Dienstleister beauftragen müssen.

5. Warum eine Verschiebung notwendig ist

Eine kurzfristige Zustimmung zum vorliegenden Entwurf birgt strukturelle Risiken, die über die Umsetzung einzelner Ansatzpunkte hinausgehen:

- Der Entwurf des Normungsauftrags durchläuft seit Anfang 2026 mehrere Überarbeitungsrunden mit einem umfangreichen Stellungnahmeverfahren; eine sorgfältige Einarbeitung der eingereichten Kommentare in den verbleibenden Wochen ist unrealistisch. Die Kommission hat die Fristen für die Normungsarbeit selbst um rund ein halbes Jahr verlängert. Damit bestätigt sie, dass die ursprüngliche Planung nicht tragfähig war.
- Die Architektur des Digitalen Produktpasses ist ebenso wenig geklärt wie das Verhältnis des Normungsauftrags zum nachfolgenden delegierten Rechtsakt nach Art. 5 Abs. 5 und Art. 7 BauPVO – über zentrale Elemente des künftigen Vollzugs würde entschieden, bevor sie inhaltlich feststehen.
- Eine echte Entlastung für Handwerksbetriebe und KMU verlangt zudem Abstimmungsaufwand über mehrere Rechtsinstrumente und Verfahren hinweg – von der Zertifizierungspraxis der notifizierten Stellen bis zu offenen delegierten Rechtsakten –, der sich kurzfristig kaum bewältigen lässt.
- Ist der Normungsauftrag einmal beschlossen, ist er politisch und verfahrenstechnisch nur noch schwer zu korrigieren – spätere Korrekturen sind ungleich aufwändiger als eine Verschiebung jetzt.

Daraus ergeben sich drei konkrete Forderungen an Politik und Verwaltung:

1. Verschiebung der Abstimmung im Ausschuss für Normen, bis die oben genannten offenen Punkte geklärt sind.
2. Verankerung der fünf Ansatzpunkte aus Abschnitt 4 im Normungsauftrag, in der harmonisierten Norm und in den zugehörigen Rechtsakten.
3. Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern von Handwerksbetrieben und mittelständischen Unternehmen in die weitere Ausgestaltung, bevor über den Normungsauftrag abgestimmt wird.

Über den Bundesverband ProHolzfenster

Der Bundesverband ProHolzfenster e. V. (BPH) vertritt die Interessen des deutschen Holzfensterbaus auf nationaler Ebene. Zu den Mitgliedern des Verbands zählen im Fensterbau tätige Tischlerei-, Schreinerei- und Glasereibetriebe, mittelständische Unternehmen sowie Lieferanten und Akteure aus der erweiterten Wertschöpfungskette. Im Austausch mit Medien, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft setzt sich der Verband für die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen des Holzfensterbaus ein. Als Ansprechpartner für Bauherr:innen und Architekt:innen macht der Verband zudem auf die vielen Vorteile des nachhaltigen Werkstoffs Holz im Fensterbau aufmerksam.

Kontakt:

Bundesverband ProHolzfenster e.V.
c/o Haus des Holzes
Chausseestraße 99
10115 Berlin

Kai Pless
Geschäftsführer
pless@proholzfenster.de